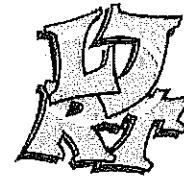


Landesjugendring Thüringen e.V.

Arbeitsgemeinschaft Thüringer Jugendvertretungen



Landesjugendring Thüringen e.V., Johannesstr. 19, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1119
zu Drs. 7/2555
(schriftliche Anhörung)

Geschäftsstelle
Johannesstraße 19
99084 Erfurt

Telefon
Fax

E-Mail
Web

Bankverbindungen:

Erfurt, 12. März 2021

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 7/2555)

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.
In unserer Stellungnahme reduzieren wir uns insbesondere auf die für uns relevanten Regelungen.

Zu § 3 – Angebote

Die Aufnahme der Telemedien in Absatz 1 wird ausdrücklich begrüßt, obgleich festzustellen ist, dass in Analogie zu den Absätzen 2 „Fernsehprogramm“ und 3 „Hörfunk“ ein auf Telemedien ausgerichteter Absatz fehlt. Im Sinne der trimedialen Entwicklung ist es grundlegend geboten, dem Telemedienangebot einen gleichen Rang gegenüber Fernsehen und Hörfunk einzuräumen und hierzu in einem eigenen Absatz die entsprechende Rahmung festzulegen.

Zu § 4 – Angebote der Landesfunkhäuser

Aus der Begründung geht hervor, dass nunmehr

„wichtige Parameter und Grundzüge der Landesprogramme definiert (werden), mit denen die Rolle des Mitteldeutschen Rundfunks als Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung gerade auch mit seinem lokalen und regionalen Bezug und seiner gesellschaftlichen Relevanz definiert wird. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass durch diese Vorgaben auch wichtige neue gesellschaftspolitische Bezüge wie die Entwicklung des Klimas und der Umwelt

*sowie das kulturelle Leben und die wirtschaftliche Entwicklung einen besonderen Fokus erhalten sollen im Kontext einer Bündelungswirkung und einer Ordnungsfunktion.*¹

Grundsätzlich wird die Vorgabe wichtiger Parameter und Grundzüge unterstützt. Hierbei sollte jedoch darauf geachtet werden, wesentliche Lebensbereiche nicht auszuklammern, sondern zu berücksichtigen. Aus dieser Betrachtung heraus ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, warum der soziale Lebensbereich nicht ausgewiesen wird, zumal die Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Integration eine wichtige Herausforderung ist.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob nicht auch ein Parameter im Sinne eines auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Angebotes (auch u.a. zur Vertiefung einer Allgemeinbildung, zur Stärkung der Medien- und Digitalkompetenz) aufzunehmen ist.

Zu § 6 – Auftrag

Der formulierte Auftrag wird ausdrücklich unterstützt; dies auch insofern, da in diesem dem regionalen Gedanken ebenso Rechnung getragen wurde wie der Hinweis auf die europäischen Nachbarstaaten.

Zu § 7 – Angebotsrealisierung

Die in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Vorgabe wird ausdrücklich unterstützt, da dadurch die über Gebühren finanzierte öffentlich-rechtliche Anstalt verpflichtet wird, bei der Auftragsvergabe ausgewogen und fair gegenüber Dritten zu agieren. Damit sollte ein ausreichender Schutz gerade für junge Unternehmer*innen, Urheber*innen und Leistungsschutzberechtigte gewährleistet sein bzw. ein Anreiz für diese bestehen, sich an den Angeboten des MDR zu beteiligen.

§ 8 – Angebotsgrundsätze

Die insbesondere in den Absätzen 2 und 4 enthaltenen Grundsätze entsprechen dem Grunde nach unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Verfasstheit. Ebenso werden die Verweise auf die Menschenrechte sowie – wenn auch ohne direkte Benennung – auf die Grundsätze von gesellschaftlicher Vielfalt und Pluralismus ausdrücklich begrüßt.

Obgleich dies dem Grunde nach begrüßt wird, muss angemerkt, dass die Änderung in Absatz 2 „der Geschlechter“ unzureichend ist, zumal diese Ausweisung nur auf die nach Personenstandsgesetz vorgegebenen physischen Geschlechter abhebt. Die Problematik der Identitätsgeschlechter fiele demnach aus dem Regelungsgehalt der Norm heraus. Es ist auch im Sinne des Gesamtauftrages des MDR geboten, den strukturellen Benachteiligungen aufgrund des binär zugeschriebenen Geschlechts auch zu begegnen.

Im Übrigen fehlt auch die Ausweisung des sozialen Lebensbereiches sowie eine Formulierung zur Sicherstellung, dass alle Ziel- bzw. Altersgruppen ausgewogen zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu Äußerung zu § 4).

¹ Begründung, S. 23

§ 9 – Jugendschutz

Die Anwendung geltender Bestimmungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedien-Staatsvertrag) für den MDR wird grundsätzlich begrüßt. Dadurch wird u.a. gewährleistet, dass dies alle Verbreitungswege umfasst.

Es wird zunächst unterstellt, dass entsprechend § 7 Absatz 1 Jugendmedien-Staatsvertrag ein*e Jugendschutzbeauftragte*r beim MDR bestellt wird. Auch wenn der Bezug zum Jugendmedien-Staatsvertrag enthalten ist, wäre es für die Klarstellung und Transparenz wichtig, dass im vorliegenden Gesetz die Bestellung (Berufung), die Rechtsstellung und damit zusammenhängender Befugnisse sowie eine regelmäßige Berichterstattung mit ausgewiesen wird.

Zu § 15 – Organe

Positiv wird die Beschränkung der Wahlperioden im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum ZDF-Fernsehrat auf höchstens drei im Rundfunk- oder Verwaltungsrat bzw. vier Perioden in beiden Gremien zusammen betrachtet.

Die in Absatz 4 enthaltenen Ausschlusskriterien einer Mitgliedschaft heben nochmals indirekt auf die durch das Urteil vorgegebene Staatsferne ab.

Zu § 16 – Zusammensetzung des Rundfunkrates

Neben der allgemeinen Entwicklung und Ausdifferenzierung der Gesellschaft ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum ZDF-Fernsehrat für die Neuaustarierung der Zusammensetzung des Rundfunkrates grundlegend. Gemäß dem Urteil soll die Mitgliedschaft von Mitgliedern aus „staatsnahen“ Institutionen und Organisationen reduziert werden. Das BVerG hat gleichzeitig keine Vergrößerung des Kontrollgremiums (der Kontrollgremien) gefordert.

Im Falle des MDR Rundfunkrats einigten sich die Landesregierungen auf eine Erweiterung der Mitgliederzahl auf 50 von bislang 42 bzw. 43 Mitglieder und eine numerische Festlegung der politischen Mitglieder auf zwölf (bislang elf).

Auch wenn die direkten Kosten für die Gremien weniger als 0,2 % Prozent des gegenwärtigen Gesamtetats des MDR ausmachen, ist eine Vergrößerung der Gremien nicht zeitgemäß. Beim ZDF konnte die Staatsferne gemeinsam mit einer Reduzierung der Mitgliederzahl realisiert werden.

In § 16 Abs. 1 werden die entsendungsberechtigten Stellen und Gruppen für die Entsendungen in den Rundfunkrat aufgezählt. Neu ist, dass bei den meisten entsendungsberechtigten Stellen und Gruppen eine Rotation festgeschrieben werden soll. Somit kann auf den ersten Blick gewährleistet werden, dass die Landesgruppen gemäß § 10 der MDR Satzung nicht unverhältnismäßig besetzt sind. Dies ist grundlegend, da andernfalls die Landesgruppen entweder zu schwach oder zu stark besetzt wären und auch im Rundfunkrat ein Ungleichgewicht eintreten würde.

Mit der nunmehr vorgesehenen Rotation wird auch eine damit zusammenhängende Wahlperiode vorgegeben. Laut Entwurf wird bei sieben entsendungsberechtigten Stellen und Gruppen eine amtsperiodenweise Rotation zwischen Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie bei sechs entsendungsberechtigten Stellen und Gruppen eine Rotation nach jeder zweiten Amtsperiode ausgewiesen. Gleichzeitig ist bei sechs weiteren entsendungsberechtigten Stellen und Gruppen keine Rotation (jeweils ein Land benennt Entsendung) vorgesehen.

Es stellt sich, abgesehen von der Mitgliedschaft einer*in Angehörigen des sorbischen Volkes, des Weiteren die Frage, wieso nicht konsequent bei allen entsendungsberechtigten Stellen und Gruppen, von denen eine oder zwei Personen entsendet werden können, eine gleichlautende Wahlperiode angesetzt wird.

Aus der Begründung selbst heraus ergibt sich für die wesentliche Änderung der geltenden Regelung kein sachlicher Hinweis für die unterschiedliche Behandlung, so dass eine Nachvollziehbarkeit nicht möglich und eine entsprechende Transparenz zum stattgefundenen Aushandlungsprozess nicht gegeben ist.

Es wird vom Gesetzgeber erwartet, hier vom Grundsatz der Gleichbehandlung entsendender Stellen und Gruppen auszugehen und keine Differenzierung nach landespolitischem Interesse vorzunehmen.

Dies gilt für die Einführung einer Rotation bei allen entsendungsberechtigten Stellen und Gruppen als auch für die Ausweisung einer gleichlautenden Amtsperiode.

Zu Letzterem sei angemerkt, dass aus der Erfahrung einer bisher entsendungsberechtigten Gruppe zwei Wahlperioden geeignet und hinreichend sind, um den zu entsendenden Personen zu ermöglichen, in die Arbeit des Rundfunkrates auf Grund seines umfassenden Auftrages und einer damit zusammenhängenden Komplexität vollumfänglich hineinzuwachsen. Hierbei wird von unseren bisher Entsandten vorgetragen, dass die 1. Amtsperiode die Periode des Hineinwachsens, Verstehens und Lernens ist. Die 2. Amtsperiode ist getragen durch aktives Gestalten. Im Übrigen gilt bei uns seit Beginn der Entsendung eine Mitwirkung im Rundfunkrat von maximal zwei Amtsperioden.

Zu § 18 – Sitzungen des Rundfunkrates und Öffentlichkeit

Es ist zu begrüßen, dass die Sitzungen des Rundfunkrates öffentlich abgehalten werden sollen. Dies kann gerade bei der in der Vergangenheit zunehmend aufgetretenen Kritik am Öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dessen Finanzierung für mehr Transparenz sorgen.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender